

An den  
Deutschen Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

---

## **Petition an den Deutschen Bundestag**

(keine Veröffentlichung)

---

### **Persönliche Daten des Hauptpetenten**

---

Anrede	Herr
Name	Schröder
Vorname	Paul M.
Titel	

### **Anschrift**

---

Wohnort	Bremen
Postleitzahl	28067
Straße und Hausnr.	Postfach 106746 - Bevenser Str. 5
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	institut-arbeit-jugend@t-online.de

---

## Wortlaut der Petition

---

Der Deutsche Bundestag möge beschließen ...

Korrektur der Endabrechnung des Eingliederungsbeitrags gemäß § 46 Abs. 4 SGB II in der bis zum 31.12.2012 gültigen und nachwirkenden Fassung: Der zum 15. Februar 2013 vom Bund an die Bundesagentur für Arbeit überwiesene Betrag in Höhe von etwa 245 Millionen Euro wegen eines zu hoch gezahlten Eingliederungsbeitrags 2012 wird um etwa 50 Millionen Euro erhöht.

## Begründung

---

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) leistete dem Bund seit 2008 gemäß § 46 Abs. 4 SGB II einen Eingliederungsbeitrag in Höhe "der Hälfte der jährlichen, vom Bund zu tragenden Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Absatz 2." 2008 erfolgte die Berechnung der Höhe des Eingliederungsbeitrags tatsächlich in Höhe dieser SGB II-Leistungen. Ab 2009 wurden dann auch die Ausgaben des Bundes für die nicht im SGB II geregelten Bundesprogramme "Kommunal-Kombi", "Beschäftigungspakte für Ältere" und die Beschäftigungsphase "Bürgerarbeit" einbezogen. Die Einbeziehung von nicht im SGB II geregelte Leistungen in die Berechnung der Höhe des Eingliederungsbeitrags dem § 46 Abs. 4 SGB II erfolgte durch Änderung der Aufstellung des Bundeshaushalts, ohne Änderung des SGB II.

Im Bundeshaushalt 2012 waren Bundesmittel in Höhe von 8,450 Milliarden Euro für "Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten nach Absatz 1 Satz 5 und § 6b Absatz 2" veranschlagt. Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 4 (1112/685 11) konnten Mehrausgaben in Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geleistet werden. Diese 8,450 Milliarden Euro waren die Berechnungsgrundlage für den von der BA an den Bund gezahlten Eingliederungsbeitrag in Höhe von 4,225 Milliarden Euro.

Ausgegeben wurden von der 8,450 Milliarden Euro insgesamt 7,860 Milliarden Euro ohne ESF-Mittel, etwa 590 Millionen Euro weniger als veranschlagt. Daraus ergäbe sich ein zum 15. Februar 2013 fälliger Erstattungsbetrag in Höhe von etwa 295 Millionen Euro.

Dieser Erstattungsbetrag wurde vom Bund um etwa 50 Millionen Euro auf 245 Millionen Euro reduziert indem der Bund der BA auch die hälftige Erstattung von Ausgaben aus dem ESF in Höhe von 99,7 Millionen Euro (Kofinanzierung der oben genannten Bundesprogramme) in Rechnung stellte. Das heißt, der Bund hat die Ausgabe von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds als "vom Bund zu tragende(n) Aufwendungen für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" angesehen und der BA hälftig in Rechnung gestellt.

Die ESF-Mittel-Erstattung aus Beitragsmitteln der BA dürfte nicht im Sinne des § 46 Abs. 4 SGB II sein. Die Abrechnung des Bundes zu Lasten der BA erscheint vielmehr als eine Art "ESF-Geldwäsche".

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

---

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: (030)227 35257

---

**Wichtig**

DER NACHFOLGENDE ABSCHNITT GILT NUR, FALLS SIE DIE PETITION PER FAX ODER POST EINREICHEN WOLLEN! SOLLTEN SIE EINE PETITION ELEKTRONISCH EINGEREICHT HABEN, DIENST DIESES DOKUMENT NUR ALS BELEG FÜR IHRE UNTERLAGEN. EINE UNTERSCHRIFT UND DER VERSAND PER POST ODER ALS FAX AN DEN DEUTSCHEN BUNDESTAG IST DANN NICHT NOTWENDIG.

**NUR FÜR POST- ODER FAXEINREICHUNG: IHRE UNTERSCHRIFT UNTER DER PETITION IST WICHTIG, DA OHNE SIE EINE PETITIONSBEARBEITUNG NICHT MÖGLICH IST.**

Von den allgemeinen Hinweisen zum Petitionsverfahren habe ich Kenntnis genommen.

Ja

---

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte die Petition ausdrucken, unterschreiben und per Telefax (Fax: (030)227 36027) oder per Post an die oben angegebene Adresse senden.

---

## Allgemeine Hinweise zum Petitionsverfahren

1. **Jedermann hat das Recht**, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag zu wenden. Das ist eines der verfassungsrechtlich verbrieften Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland. In der Sprache des Parlamentes heißt jemand, der von diesem Recht Gebrauch macht "Petent" und die von ihm oder ihr beim Deutschen Bundestag eingereichte Bitte oder Beschwerde ist eine "Petition". Zuständiger Parlamentsausschuss für die Behandlung von Petitionen ist im Deutschen Bundestag der "Petitionsausschuss".
2. **Eine Petition muss schriftlich** eingereicht werden und Namen und Adresse des Petenten enthalten. Wird eine Petition gemeinschaftlich mit anderen (Interessengruppe, Bürgerinitiative, Verein oder ähnliches) eingereicht, ist ein Ansprechpartner zu benennen. Eine in Papierform eingereichte Petition muss ansonsten keine besonderen Formvorschriften erfüllen, jedoch vom Petenten handschriftlich unterschrieben werden. Um Ihnen das Abfassen einer solchen Petition zu erleichtern, können Sie sich ein Formular öffnen, dieses ausfüllen, unterschreiben und auf dem Postwege an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages senden. Wollen Sie Ihre Petition elektronisch an den Petitionsausschuss senden, so können Sie auch diesen Weg wählen, wenn Sie das hierfür zur Verfügung gestellte Online-Formular benutzen. Zur abschließenden Bestätigung Ihrer Petition müssen Sie statt der sonst erforderlichen handschriftlichen Unterschrift am Schluss der Petition nur Ihren Vor- und Familiennamen in das Unterschriftkästchen eintragen.
3. **Parlamentarisch beraten** werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlamentes abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Entscheidungen von Gerichten kann der Petitionsausschuss aufgrund der von der Verfassung geregelten Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüfen.
4. **Zu jeder Petition** wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. **Der Petitionsausschuss** bittet das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme zu dem Anliegen des Petenten.
6. **Die Stellungnahme** des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.

7. **Kann die Petition** nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
  
8. **Ergibt die Prüfung** des Ausschussdienstes unter Berücksichtigung der Stellungnahme, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
  - a) Dem Petenten wird diese Bewertung durch den Ausschussdienst unmittelbar mitgeteilt. Widerspricht der Petent nicht binnen sechs Wochen dieser Bewertung, wird das Petitionsverfahren abgeschlossen. Petitionsausschuss und Deutscher Bundestag beschließen entsprechend.
  - b) Widerspricht der Petent der Bewertung des Ausschussdienstes, erstellt dieser für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung, die von mindestens zwei berichterstattenden Abgeordneten, die der Koalition und der Opposition angehören, geprüft wird. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
  
9. **Ergibt die Beratung** im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der der Bundesregierung übermittelt wird. Dabei sind unterschiedlich weitreichende Beschlüsse möglich, mit denen die Bundesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Petition tätig zu werden.
  
10. **Die Bundesregierung** ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen. Wenn Sie eine Petition einreichen wollen, nehmen Sie sich bitte Zeit, um einige persönliche Angaben zu machen und Ihr Anliegen präzise zu formulieren. Wenn Sie Anlagen beifügen möchten, sollten dies Fotokopien und keine Originaldokumente sein. Sie sind gebeten, diese in jedem Falle auf dem Postweg zu versenden. Zweckmäßigerweise kündigen Sie die zusätzliche Versendung von Anlagen im Falle der elektronisch abgesandten Petition an und senden diese Anlagen auf dem Postweg erst ab, nachdem Sie die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen der Petition erhalten haben. Bei der Versendung Ihrer Anlagen benennen Sie bitte dieses Aktenzeichen Ihrer Petition.